

VS_GERICHTE P3 22 301 vom 10. Januar 2023

VS Kantonsgericht, 2023-01-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_P3 22 301](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_P3_22_301)

FR: VS_GERICHTE P3 22 301 du 10 janvier 2023

IT: VS_GERICHTE P3 22 301 del 10 gennaio 2023

Regeste

P3 22 301 VERFÜGUNG VOM 10. JANUAR 2023 Kantonsgericht Wallis Strafkammer Thomas Brunner, Richter; Dr. Milan Kryka, Gerichtsschreiber in Sachen X _____ AG, Beschwerdeführerin, vertreten durch Rechtsanwalt Fernando Willisch, 3930 Visp gegen OFFICE RÉGIONAL DU MINISTÈRE PUBLIC DU VALAIS CENTRAL, Vorinstanz (Pressemitteilung) Beschwerde gegen die Pressemitteilung vom 9. November 2022 der STAATSANWALTSCHAFT DES KANTONS WALLIS, Amt der Region Mittelwallis, 1950 Sitten 2 Nord

Erwägungen

E. 1.1

Der Einzelrichter am Kantonsgericht beurteilt als Rechtsmittelinstanz Beschwerden gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft, der Polizei und der Übertretungsstrafbehörden (Art. 393 Abs. 2 lit. a StPO, Art. 14 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 13 Abs. 1 EGStPO). Bevor auf die weiteren Eintretensvoraussetzungen eingegangen werden kann, ist zunächst die Frage zu klären, ob es sich bei der fraglichen Pressemitteilung um ein zulässiges Anfechtungsobjekt handelt. Dabei ist offenkundig, dass

- 3 - die Pressemitteilung keine Verfügung darstellt. Fraglich kann daher nur deren Qualifikation als Verfahrenshandlung sein.

E. 1.2

Die Orientierung der Öffentlichkeit ist in Art. 74 StPO als Ausnahme von der allgemeinen Geheimhaltungspflicht nach Art. 73 StPO geregelt. Sie ist an bestimmte Voraussetzungen gebunden (Art. 74 Abs. 1 StPO) und hat gewissen Grundsätzen zu folgen (Art. 74 Abs. 3 und 4 StPO). Es handelt sich damit grundsätzlich um eine durch das Strafprozessrecht geregelte Materie. Eine Verfahrenshandlung liegt jedoch nur dann vor, wenn die Handlung einer Strafbehörde gegen aussen wirksam wird und auf den Verfahrensausgang gerichtet ist. Letzteres ist bei einfachen Mitteilungen über den Stand der Ermittlungen oder die bisher gewonnenen Erkenntnisse (vgl. Art. 74 Abs. 1 lit. b - d StPO) nach weitgehend einhelliger Meinung in Rechtsprechung und Lehre nicht der Fall (BGE 130 IV 140 E. 2; Urteile des Bundesstrafgerichts BB.2013.166 vom 12. März 2014 E. 2.2, BB.2009.3 vom 4. März 2009 E. 2.1, BB.2008.20 vom 20. Juni 2008 E. 1; Urteil des Kantonsgerichts Basel-Landschaft 470 16 256 vom 19. Dezember 2016 E. 1.4; Urteil des Kantonsgerichts Freiburg 502 2014 231 vom 14. Januar 2015 FZR 2015 S. 69 E. 3; Keller in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlers [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung,

E. 1.3

Die vorliegend strittige Medienmitteilung leistet keinen Beitrag, um das Strafverfahren in irgendeiner Weise voranzubringen. Sie verfolgt vielmehr das Ziel, die Öffentlichkeit über gewisse Erkenntnisse zu orientieren, die im Verlauf des Verfahrens gewonnen

- 4 - wurden. Sie stellt damit entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin keine Verfahrenshandlung dar. Ohne Verfahrenshandlung fehlt der Beschwerde an einem Anfechtungsobjekt, so dass auf diese nicht eingetreten werden kann. Soweit sich die Beschwerdeführerin in ihren Rechten verletzt sieht, steht ihr der zivil- oder strafrechtliche Rechtsweg offen. 2. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens, wobei das Nichteintreten dem vollständigen Unterliegen gleichgestellt ist (Art. 428 Abs. 1 StPO). Da auf die Beschwerde nicht eingetreten werden kann, sind die Prozesskosten vollständig der Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Gemäss Art. 13 Abs. 1 des Gesetzes betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden vom 11. Februar 2009 (GTar; SGS/VS 173.8) wird die Gerichtsgebühr aufgrund des Umfangs und der Schwierigkeit des Falls sowie der Art der Prozessführung der Parteien festgesetzt. Für das Beschwerdeverfahren vor einem Richter des Kantonsgerichts beträgt die Gebühr Fr. 90.00 bis Fr. 2'400.00 (Art. 22 lit. g GTar). Im konkreten Fall einer unzulässigen Beschwerde ist die Gerichtsgebühr auf Fr. 1'000.00 festzusetzen (Art. 424 Abs. 2 StPO und Art. 11 GTar), welche der Beschwerdeführerin aufzuerlegen ist.

E. 3

Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

Sitten, 10. Januar 2023

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.